

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Fa. HSP Hecosol Surface Protection GmbH (nachstehend „Hecosol“ genannt) an deren Kunden in der Schweiz, Lichtenstein und allen europäischen Ländern. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer bzw. Besteller ausdrücklich diese Bedingungen. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Beschaffungs- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nicht verzichtet werden.

2. Auftragserteilung

Aufträge gelten erteilt durch schriftliche, elektronischer oder telefonischer Bestellung. Aufträge gelten ebenso mit vom Kunden unterzeichneter Auftragsbestätigung oder Annahme von gelieferter Ware als erteilt und bestätigt.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von Hecosol sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventuellen Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

4. Technische Unterlagen / Spezifikationen

Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen technischen Angaben sind solange nicht verbindlich, als sie nicht Bestandteil einer Auftragsbestätigung sind. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

5. Preise / Aufrechnung

Alle aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die in den Preisblätter und Brochuren aufgeführten Preise können grundsätzlich jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden, wobei Hecosol bemüht ist, Preisaufschläge wenn immer möglich drei Monate im Voraus anzukünden. Die in den Offerten aufgeführten Preise sind bis 3 Monate nach Offertdatum verbindlich. Die Preisbindung von Aufträgen beträgt 3 Monate ab Auftragsbestätigung. Nach diesem Zeitpunkt ausgeführte Aufträge werden zu den bei Ausführung gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

Bei Arbeits- und Serviceleistungen werden die zum Zeitpunkt der Auftragsausführung gültigen Preise verrechnet. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Lieferbedingungen

Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben. Er kann jedoch nicht garantiert werden. Für allfällige Folgekosten infolge Verspätungen übernimmt Hecosol keine Haftung.

Bei Bestellungen auf Abruf kann die Lagerverfügbarkeit nicht garantiert werden. Hecosol ist jedoch bestrebt, fehlende Artikel so rasch wie möglich zu beschaffen, resp. herzustellen. Spezialartikel, welche nicht lagergeführt sind, werden erst bei definitivem Auftragsabruf bestellt. Eine Annulation nach Bestellungserteilung sowie eine Rücknahme dieser Artikel sind nicht möglich. Verschiebt sich mit Zustimmung von Hecosol das Abrufdatum nachträglich (nach Bestellungserteilung) so behält sich Hecosol vor, diese Artikel ungeachtet dessen in Rechnung zu stellen.

Holt der Käufer die Ware bei Hecosol selbst ab, ist der durch Hecosol bestätigte Abholtermin für beide Parteien verbindlich. Nicht abgeholte Ware kann drei Arbeitstage nach bestätigtem Abholtermin freigegeben und für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Für diese nicht abgeholte Ware ist ein neuer Abholtermin zu vereinbaren.

7. Versand- und Transportbedingungen

Hecosol ist in der Wahl des Transport- und Versandmittel frei. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind die Versandkosten vom Produktpreis ausgeschlossen. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort nach deren Entdecken durch den Käufer beim zuständigen Spediteur schriftlich mitgeteilt werden. Entdeckte Transportschäden können auch direkt auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens vermerkt werden. Zusätzlich sind wir unverzüglich, gegebenenfalls durch E-Mail, über den Schaden zu informieren.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Lager Hecosol auf den Käufer über. Erfolgt der Transport durch Personal von Hecosol, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf den Boden am vereinbarten Lieferort auf den Käufer über.

9. Prüfung/Mängelrüge bei Abnahme der Lieferungen und Leistungen

Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit dem Lieferschein sowie auf von aussen erkennbaren Mängel zu prüfen und allfällige Abweichungen und Mängel innerhalb von 2 Arbeitstagen vom Empfang oder Fertigstellung an gerechnet, Hecosol schriftlich mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Meldung, gilt die Lieferung und/oder Leistung als vertragsgemäss und vollständig, es sei denn, die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung der Lieferung nicht erkennbar. (versteckter Mangel) Lieferverzögerungen, die sich während oder aus dem Transport ergeben, führen nicht zu einem von Hecosol zu vertretenden Verzug.

10. Garantie

Die Garantiedauer beträgt 12 Monate ab Lieferdatum für sämtliche gelieferten Produkte und Materialien. Defekte oder mangelhafte Produkte werden kostenlos ersetzt. Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Auf innerhalb der Garantiezeit ersetzte Produkte, besteht ein Garantieanspruch von 12 Monaten.

11. Ausschluss der Garantie

Von der Garantieleistung ausgeschlossen sind sämtliche nicht durch Hecosol gelieferten Produkte.

Ebenso ausgeschlossen sind:

- › **Schäden, durch unsachgemässen Einsatz und Nutzung (Nichtbefolgung Instruktionen auf Gebinden und techn. Datenblättern.)**
- › **Schäden infolge unsachgemässer Handhabung und Lagerung**
- › **Schäden durch Feuer- / Elementar- und Naturkatastrophen.**
- › **Schäden durch Kriegswirren**
- › **Zuschläge für Arbeitseinsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeit.**

12. Rücknahme von Waren

Sämtliche gelieferten Waren werden nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen. Der Rücksendung ist eine Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung beizulegen sowie zu vermerken, mit welchem Mitarbeiter die Vereinbarung getroffen wurde.

Retournierte, von Hecosol korrekt gelieferte Waren müssen originalverpackt sein und dem aktuellen Verkaufsprogramm entsprechen. Der gutgeschriebene Betrag entspricht 90% des damals fakturierten Warenwertes. Die entstehenden Versand- und Verpackungskosten trägt der Kunde.

Von Hecosol falsch gelieferte Waren oder Garantieumtausche werden kostenlos zurückgenommen bzw. ausgetauscht.

Die Rückschaffung der Waren ist vorgängig mit Hecosol abzusprechen.

13. Produkthaftpflicht

Soweit der Käufer keine eigene Haftung (wie z.B. mangelhafte Verarbeitung, Veränderungen des Produkts, falsches Konzept, Missachtung unserer technischen Richtlinien, mangelhafte Beratung, fehlerhafte Anwendung etc.) zu vertreten hat, kommt Hecosol direkt für Schäden im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes auf. Der Käufer muss in diesem Fall den allenfalls gegen ihn vorgehenden Geschädigten direkt an Hecosol verweisen.

14. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Hecosol behält sich vor, Vorauszahlung zu verlangen, falls hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen Zweifel bestehen. Insbesondere bei unbekanntem Neukunden. Bei Zahlungsverzug ist Hecosol berechtigt entsprechende Mahngebühren und Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

15. Referenzen

Ohne ausdrückliches Verbot seitens Kunde, behält sich Hecosol Schweiz GmbH vor, diesen allenfalls als Referenzkunde auf Werbe- und Marketingplattformen zu erwähnen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverhältnissen vereinbaren die Parteien ausschliesslich den Sitz der Hecosol als Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben. Es gilt Schweizer Recht. Die Anwendung der Vorschriften der Konventionen der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen oder eine individuelle Vereinbarung aus dieser Geschäftsbeziehung aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder individuellen Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken.

Embrach im November 2022

Hecosol Schweiz GmbH
M.Fritschi (CEO)